



Chambre Valaisanne
de Commerce et d'Industrie

Walliser Industrie-
und Handelskammer

Carnet ATA

« Der Reisepass für Ihre Waren »

Die wichtigsten Punkte in Kürze

- Das Carnet ATA ist **1 Jahr gültig**, kann nicht verlängert werden und ist nach Gebrauch unaufgefordert der WIHK zu retournieren. Die Gültigkeitsfrist kann vom jeweiligen ausländischen Zoll verkürzt werden und muss in diesem Fall eingehalten werden. Das Carnet ATA kann für mehrere Reisen ausgestellt werden (Beim Bestellen der Unterlagen Anzahl Reisen, welche innerhalb eines Jahres mit derselben Ware durchgeführt werden, angeben).
- Es kann angewendet werden, wenn eine **Ware temporär exportiert und unverändert wieder in die Schweiz zurückgeführt wird**, also für Ausstellungen, Messen, Vorführungen, Muster, Berufsausrüstung usw.
- Für Maschinen, Geräte und andere Gegenstände, mit welchen bei der Anwendung im Ausland **ein Gewinn erzielt wird** (Verleihung, Vermietung, Arbeitsauftrag) kann **kein Carnet ausgestellt werden**. Weitere Auskünfte müssen beim schweizerischen Ausfuhrzollamt und beim ausländischen Einfuhrzollamt eingeholt werden.
- Bitte immer **alle Blätter ausfüllen** – das Set ist genau auf Ihre Reiseangaben abgestimmt. Die **Unterschrift** muss nur auf dem grünen **Deckblatt** unten rechts (Rubrik J) und auf dem **Gesuch** auf der **Rückseite** angebracht werden. Die anderen Blätter werden jeweils bei der Zollabfertigung datiert und unterschrieben.
- Die **EU** verlangt **generell vier ausgefüllte Transitblätter**.
- **Italien** verlangt eine von der WIHK **beglaubigte Vollmacht**, wenn der Vertreter nicht mit dem Inhaber identisch ist
- Die **Türkei** verlangt zusätzlich zum Carnet ATA eine **auf eine Kontaktadresse in der Türkei** (Spediteur, Kunde, etc.) **ausgestellte Vollmacht**. Diese muss von der Handelskammer sowie vom Türkischen Generalkonsulat (Weinbergstrasse 65, 8006 Zürich) beglaubigt werden
- Bei der Deklaration der Waren auf der Rückseite nach Möglichkeit **Serien-Nummern, Chassis-Nummern, Fabrikationsnummern angeben**. Es sind nur Waren aufzuführen, die wieder in die Schweiz zurückgeführt werden – also **kein Verbrauchsmaterial** (Öl, Benzin, Prospekte, usw.)
- Für die **Deklaration von Pferden** werden folgende Werte empfohlen:
 - Freizeitpferd: Fr. 10'000.—
 - Sportpferd für Teilnahme an regionalen Turnieren: Fr. 15'000.—
 - Sportpferd für Teilnahme an internationalen Turnieren: Fr. 29'500.—

Bei einer Wertangabe von unter Fr. 5'000.—muss dieser begründet und bewiesen werden können (Rechnung oder anderes Dokument)

- Das Carnet ATA ist nach Möglichkeit **vor dem ersten Grenzübertritt** bei einem Binnenzollamt zu **eröffnen**, d.h. die Ware ist zusammen mit dem Papier zu präsentieren, was die Abfertigung an der Grenze verkürzt und erleichtert. Die Voreröffnung ist zwingend wenn der erste Grenzübertritt an einem Sonn- oder Feiertage oder ausserhalb der üblichen Schalteröffnungszeiten stattfindet. Auch für Bahnreisende ist die Voreröffnung unumgänglich.
- Das Carnet ATA ist unbedingt **an jeder Zollstelle unaufgefordert vorzuweisen**, d.h. pro Grenze 2 x (z.B. Schweiz Ausreise, Frankreich Einreise bei der Hinfahrt; Frankreich Wiederausreise, Schweiz Wiedereinreise bei der Rückreise)
- Kontrollieren Sie bei jeder Zollabfertigung, ob das Zollamt den Stammabschnitt richtig stempelt, datiert und unterschreibt und den richtigen Trennabschnitt entfernt.
- Sollte **ausnahmsweise die Ware, oder ein Teil davon, im Ausland verbleiben** (Verkauf) ist der Inhaber des Carnet ATA für die korrekte Abwicklung der Verzollung vor Ort verantwortlich.
- Bei der **Verzollung ab Carnet ATA bitte darauf achten**, dass folgende Angaben vorhanden sind:
 - a) auf der Zollquittung: Nummer des Carnet ATA
 - b) auf dem Stammabschnitt des Carnet ATA: Zollquittungsnummer
 Anschliessend das Carnet ATA und eine Kopie der Zollquittung an die WIHK zurücksenden.
- Bei **Verlust des Carnet ATA** bitte sofort WIHK kontaktieren. Es kann ein **Duplikat erstellt werden** um die Zollabfertigungen korrekt vorzunehmen (siehe sep. Wegleitung)
- Das Carnet ATA kann nicht verlängert werden. **In Ausnahmefällen** kann für bestimmte Länder ein **Anschlusscarnet ausgestellt werden** (siehe sep. Wegleitung)
- Bei **Pannen bei der Zollabfertigung** kontaktieren Sie bitte unverzüglich (vor Ablauf des Carnet ATA!) die WIHK.

Kontakt :

Walliser Industrie- und Handelskammer - Rue Pré-Fleuri 6 - Postfach 288 - 1951 Sitten
 Tel. 027 / 327 35 35 - Fax 027 / 327 35 36
 Info@cci-valais.ch - www.cci-valais.ch